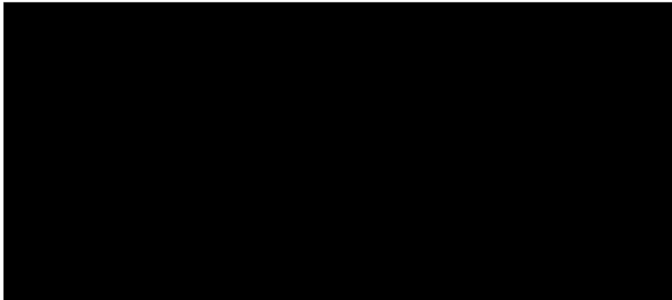




POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin



HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
BEARBEITET VON [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
HOMEPAGE www.bmbf.de
DATUM Berlin, 03.05.2023
GZ PG EPP-18501/29(2023)
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 14.02.2023**

hier: Zwischennachricht

BEZUG Ihr Antrag vom 14.02.2023

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 14. Februar 2023 zur Energiepreispauschale für Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler. Sie haben dazu am 3. Mai 2023 einen Teilbescheid erhalten. Aus diesem Teilbescheid gehen bereits die von Ihnen begehrten Informationen zu den Kosten für die Entwicklung der Website und der Plattform für die Energiepreispauschale für Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler, der Dienstleister sowie die Kosten für die Informationskampagne hervor.

Bei zwei weiteren Unterlagen, die von Ihrem Antrag umfasst sind und die Ihnen noch nicht übersandt wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der von Ihnen begehrten Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 6 Satz 2 IFG) enthalten. Das IFG sieht in solchen Fällen die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren vor. Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang selbst darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind (§ 8 IFG).

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie – wie erbeten – über zu erwartende Kosten unterrichten. Für die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren sowie die anschließende

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

SEITE 2

behördliche Prüfung wird derzeit ein erhöhter Verwaltungsaufwand von ca. drei Arbeitsstunden im mittleren Dienst und drei Arbeitsstunden im höheren Dienst angenommen. Vor diesem Hintergrund dürfte der von der Informationsgebührenverordnung (IFG GebV) vorgesehene Gebührenrahmen Anlage A, Nummer 2.2 in Höhe von ca. 65 Euro betroffen sein.

Zwar bedürfen Anträge nach dem IFG grundsätzlich keiner Begründung. Ausnahmsweise sieht § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG jedoch eine Begründungspflicht vor, wenn der Antrag, wie das hier gemäß den obigen Ausführungen der Fall ist, Belange Dritter im Sinne der § 5 Absatz 1 und 2 (Schutz personenbezogener Daten) oder § 6 IFG (geistiges Eigentum, Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen) berührt.

Bitte teilen Sie mir bis zum 17. Mai 2023 mit, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, anpassen oder zurücknehmen möchten. Sollten Sie an Ihren Antrag in seiner ursprünglichen Form festhalten wollen, so bitte ich zudem um die Übersendung einer Antragsbegründung. Ich werde zunächst Ihre Rückmeldung abwarten, ehe ich weitere, notwendige Verfahrensschritte einleite und bitte daher bereits jetzt um Nachsicht und Ihr Verständnis, dass sich der Informationszugang verzögern kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

